



## **DIE VON DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE VORGEGEHENE GEGENSEITIGE EVALUIERUNG - KONSULTATION VON INTERESSENGRUPPEN**

### **EINFÜHRUNG UND ZIEL DER KONSULTATION**

Die aktuelle Konsultation wird von der Kommission im Rahmen des in der Dienstleistungsrichtlinie<sup>1</sup> vorgesehenen „Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung“ durchgeführt. Das Ziel besteht darin, Rückmeldungen von Verbrauchern, Unternehmen und jeglichen anderen interessierten Kreisen in Bezug auf ihre Bewertung der nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Dienstleistungsrichtlinie sowie anderer bestehender nationaler Bestimmungen, die im Dienstleistungsbereich gelten, einzuholen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle nationalen Durchführungsmaßnahmen oder bestehenden nationalen Bestimmungen Gegenstand dieser Konsultation sind. Gegenstand dieser Konsultation sind ausschließlich bestimmte Arten von Anforderungen an die Niederlassung von Dienstleistungserbringern oder an die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (die gleichen Maßnahmen, die Gegenstand des „Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung“ sind).

Lesen Sie bitte das beigegefügte Konsultationspapier, füllen Sie den beigegefügten Fragebogen aus, und senden Sie ihn spätestens bis zum 13. September 2010 an die Adresse [MARKT-SERVICES-CONSULTATION@ec.europa.eu](mailto:MARKT-SERVICES-CONSULTATION@ec.europa.eu).

### **HINTERGRUND DER KONSULTATION**

Die Dienstleistungsrichtlinie wurde Ende 2006 angenommen; ihr wichtigstes Ziel besteht darin, nicht gerechtfertigte und unverhältnismäßige Barrieren für die Entwicklung des Binnenmarktes für Dienstleistungen zu beseitigen. Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis zum 28. Dezember 2009 in nationales Recht umsetzen.

Die Dienstleistungsrichtlinie hat das Potenzial, Wachstum zu fördern und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der größten, dynamischsten und innovativsten Säule der EU-Wirtschaft – dem Dienstleistungssektor – beizutragen. Dies ist im Kontext der aktuellen Wirtschaftskrise noch wichtiger. Nach konservativen Schätzungen kann der mögliche wirtschaftliche Nutzen der Dienstleistungsrichtlinie zwischen 60 und 140 Mrd. EUR liegen; das entspricht einem Wachstumspotenzial von 0,6 % bis 1,5 % des BIP<sup>2</sup>. Diese Zuwächse sind jedoch nur zu erreichen, wenn die Richtlinie in allen EU-Ländern vollständig umgesetzt wird.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, veröffentlicht im ABl. L 376 vom 27.12.2006.

<sup>2</sup> Quelle: „Expected economic benefits of the European Services Directive“ (Voraussichtliche wirtschaftliche Vorteile der europäischen Dienstleistungsrichtlinie), Niederländisches Büro für wirtschaftspolitische Analyse (CPB), November 2007.

Während des dreijährigen Umsetzungszeitraums der Richtlinie mussten alle Mitgliedstaaten eine gründliche Analyse ihrer für ein breites Spektrum von Dienstleistungstätigkeiten geltenden Gesetze und Verordnungen durchführen, um die Vereinbarkeit dieser Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie sicherzustellen. Diese Überprüfung beinhaltete eine Bewertung der Gründe und der Verhältnismäßigkeit der bestehenden Regelungen sowie gegebenenfalls die Änderung oder Aufhebung dieser Regelungen.

Seit Anfang 2010 führen die Mitgliedstaaten zusammen mit der Europäischen Kommission ein Verfahren der gegenseitigen Evaluierung mehrerer der überprüften nationalen Maßnahmen durch. Dieses innovative Arbeitsverfahren wird als „Verfahren der gegenseitigen Evaluierung“ bezeichnet und ist in der Richtlinie selbst vorgesehen; im gleichen Kontext ist in der Richtlinie auch eine Konsultation von Interessengruppen festgelegt. Bis Ende 2010 wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung, einschließlich der aktuellen Konsultation, vorlegen.

## **I. NATIONALE MASSNAHMEN, DIE GEGENSTAND DER KONSULTATION SIND**

Das „Verfahren der gegenseitigen Evaluierung“ und diese Konsultation betreffen nationale Maßnahmen<sup>3</sup>, die bestimmte Anforderungen an die Niederlassung von Dienstleistungserbringern oder an die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen stellen. Diese Anforderungen sind durch eine Reihe von Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie festgelegt, die im Folgenden ausführlicher erläutert sind. Bei den betreffenden nationalen Maßnahmen handelt es sich um Gesetze, Verordnungen oder berufsständische Regeln, die Unternehmen oder Einzelpersonen einhalten müssen, wenn sie sich mit einem Unternehmen in einem EU-Mitgliedstaat niederlassen möchten oder wenn sie grenzüberschreitende Dienstleistungen in einem anderen EU-Land erbringen.

### **DIENSTLEISTUNGSTÄTIGKEITEN, DIE VON DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE UND DIESER KONSULTATION ERFASST SIND**

Die Richtlinie umfasst ein breites Spektrum von Dienstleistungen, die von Einzelpersonen und von Unternehmen erbracht werden, zum Beispiel:

- Handel und Vertrieb (einschließlich Groß- und Einzelhandel mit Gütern und Dienstleistungen);
- Bauleistungen;
- Handwerksleistungen;
- die meisten Dienstleistungen der freien Berufe (z. B. Rechts- und Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieure, Tierärzte);
- unternehmensbezogene Dienstleistungen (z. B. Unterhaltung von Büroräumen, Unternehmensberatung, Veranstaltungsorganisation, Werbung, Personaldienstleistungen, Patentanwälte);
- Tourismus (z. B. Reisebüros, Reiseleiter);
- Geräteinstallation und –wartung;
- Informationsdienstleistungen (z. B. Internet-Portale, Verlage, Computerprogrammierer);
- Beherbergungs- und Gastronomieleistungen (z. B. Hotels, Restaurants, Catering);
- Bildung- und Schulungsmassnahmen (z. B. private Universitäten, Sprach- oder Fahrschulen);
- Vermietung und Leasing (einschließlich Autovermietung);
- Immobiliendienstleistungen.

Es ist zu beachten, dass verschiedene Dienstleistungsbranchen, wie z. B. Finanz-, Verkehrs- oder Gesundheitsdienstleistungen, vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie

---

<sup>3</sup> Nationale Maßnahmen können Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Regelungen von Berufsverbänden oder -organisationen umfassen, die in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden.

ausgenommen sind<sup>4</sup>. Nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen sind nicht Gegenstand dieser Konsultation.

## **ANFORDERUNGEN FÜR DIE NIEDERLASSUNG VON DIENSTLEISTUNGSERBRINGERN**

### ***1. Nationale Maßnahmen, die Genehmigungserfordernisse für Dienstleistungserbringer vorsehen***

Genehmigungen<sup>5</sup> gehören zu den am weitesten verbreiteten Anforderungen, die Dienstleistungserbringern in Mitgliedstaaten auferlegt werden, und stellen eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Artikel 9 der Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Genehmigungsregelungen auf die Vereinbarkeit mit der Richtlinie überprüfen müssen.

Eine Genehmigungsregelung ist mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar, wenn sie folgende Merkmale aufweist:

- Sie ist nicht diskriminierend (sie führt weder direkt noch indirekt zu einer unterschiedlichen Behandlung von inländischen Dienstleistungserbringern und Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten);
- sie ist durch mindestens einen der so genannten „zwingenden Gründe des Allgemeininteresses“<sup>6</sup> gemäß der Definition des Gerichtshofs der Europäischen Union gerechtfertigt (Ziele wie Verbraucherschutz, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit usw.); und
- sie ist verhältnismäßig, d. h. die Genehmigungsregelung ist dazu geeignet, die Erreichung des verfolgten Ziels sicherzustellen, und dies kann nicht durch weniger einschränkende Mittel als die Auferlegung einer Genehmigungspflicht erreicht werden (zum Beispiel durch eine einfache Erklärung).

Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, jede einzelne Genehmigungsregelung auf der Grundlage dieser drei Kriterien zu untersuchen und diejenigen Genehmigungsregelungen aufzuheben oder zu ändern, die diese Kriterien nicht erfüllen.

---

<sup>4</sup> Weitere Einzelheiten zum Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie sind in Kapitel 2 des Handbuchs zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführt, das unter der folgenden Adresse in allen 23 Amtssprachen verfügbar ist: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/services/services-dir/documents\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/documents_de.htm).

<sup>5</sup> Der Begriff „Genehmigungsregelung“ bezeichnet jedes Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer oder -empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken. Genehmigungen können sich auf alle oder eine Vielzahl von Dienstleistungstätigkeiten beziehen (z. B. eine allgemeine Handelslizenz, die für alle Handelstätigkeiten gültig ist) oder auf eine einzelne Dienstleistungstätigkeit oder Gruppe von Tätigkeiten, die einem bestimmten Verfahren folgen und auf Kriterien beruhen, die für diese Dienstleistungstätigkeit spezifisch sind (z. B. eine Genehmigung für bestimmte Arten von Ladengeschäften, für die Erbringung von Berufsberatungsdienstleistungen, für die Einrichtung einer Reiseagentur oder die Erteilung von Fahrunterricht). Weitere Einzelheiten zu Genehmigungsregelungen sind in Kapitel 6.1. des Handbuchs zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ausgeführt, das unter der folgenden Adresse in allen 23 Amtssprachen verfügbar ist: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/services/services-dir/documents\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/documents_de.htm).

<sup>6</sup> Siehe die Beispiele in der Definition für „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ in Artikel 4 Absatz 8 der Dienstleistungsrichtlinie.

Das Ziel dieser Konsultation von Interessengruppen in Bezug auf Artikel 9 besteht darin, die Ansichten der Interessengruppen darüber zu erfahren, ob die von den Mitgliedstaaten beibehaltenen Genehmigungsregelungen den in der Richtlinie festgelegten Grundsätzen entsprechen oder ob die Befragten der Ansicht sind, dass bestimmte, noch bestehende Genehmigungsregelungen hätten geändert oder aufgehoben werden müssen.

## **2. Nationale Maßnahmen, die Dienstleistungserbringern bestimmte Anforderungen auferlegen**

In Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie ist eine Liste von acht Arten von Anforderungen<sup>7</sup> aufgeführt, die häufig in nationalen Rechtsvorschriften vorkommen und die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit darstellen.

Wie bei Genehmigungen sieht die Richtlinie auch bei diesen Anforderungen kein vollständiges Verbot vor, sondern verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, ihre gesetzlichen Rahmenbedingungen (einschließlich der von Berufsverbänden und -organisationen festgelegten Regelungen) zu überprüfen, um diese Anforderungen zu identifizieren und festzustellen, ob sie mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind.

Die Vereinbarkeit dieser Anforderungen wird anhand der gleichen Kriterien wie für Genehmigungen ermittelt:

- Nichtdiskriminierung,
- Rechtfertigung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, und
- Verhältnismäßigkeit.

Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, jede einzelne Anforderung anhand dieser drei Kriterien zu untersuchen und diejenigen Anforderungen aufzuheben oder zu ändern, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Das Ziel dieser Konsultation von Interessengruppen in Bezug auf Artikel 15 besteht darin, die Ansichten der Interessengruppen darüber zu erfahren, ob die von den Mitgliedstaaten beibehaltenen Anforderungen der in Artikel 15 genannten Arten den in der Richtlinie festgelegten Grundsätzen entsprechen oder ob die Befragten der Ansicht sind, dass bestimmte, noch bestehende Anforderungen hätten geändert oder aufgehoben werden müssen.

Die betroffenen Anforderungen umfassen:<sup>8</sup>

### Bestimmungen mit mengenmäßigen oder territorialen Einschränkungen

Mengenmäßige Einschränkungen sind beispielsweise von den Mitgliedstaaten auferlegte Beschränkungen der Zahl der Marktteilnehmer, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

<sup>7</sup> „Anforderungen“ bezeichnet alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die für Dienstleistungserbringer gelten (siehe Definition in Artikel 4 Absatz 7 der Dienstleistungsrichtlinie). Siehe unten eine detaillierte Beschreibung dieser Anforderungen.

<sup>8</sup> Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Anforderungen sind in Kapitel 6.3. des Handbuchs zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie enthalten, das unter der folgenden Adresse in allen 23 Amtssprachen verfügbar ist: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/services/services-dir/documents\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/documents_de.htm).

oder in einem bestimmten Gebiet niederlassen dürfen, oder Anforderungen, nach denen die Zahl der zulässigen Marktteilnehmer anhand der Bevölkerungszahl bestimmt wird. Zu den territorialen Einschränkungen zählen Anforderungen, die die Zahl der Dienstleistungserbringer aufgrund bestimmter Mindestentfernungen zwischen den Dienstleistungserbringern beschränken.

#### Bestimmungen mit einer Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen

Diese Kategorie umfasst beispielsweise Anforderungen, nach denen Dienstleistungserbringer verpflichtet sind, als natürliche Personen oder in einer bestimmten Rechtsform (z. B. Partnerschaft) tätig zu sein.

#### Bestimmungen mit Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen

Diese Anforderungen umfassen Verpflichtungen einer Mindestbeteiligung am Gesellschaftsvermögen oder Regelungen über spezifische Qualifikationen, die für eine Kapitalbeteiligung in einem Unternehmen erforderlich sind, das bestimmte Dienstleistungen erbringt (z. B. bei Dienstleistungen bestimmter reglementierter Berufe).

#### Bestimmungen mit Anforderungen, die die Erbringung spezifischer Dienstleistungen bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten

Diese Kategorie umfasst Regelungen, durch die das Recht, bestimmte Dienstleistungen zu erbringen, ausschließlich bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten ist. Es ist zu beachten, dass Anforderungen, nach denen eine Tätigkeit aufgrund der erforderlichen beruflichen Qualifikation Angehörigen eines bestimmten reglementierten Berufs vorbehalten ist, nicht durch Artikel 15 der Dienstleistungsrichtlinie erfasst werden.

#### Bestimmungen mit Verboten, in ein und demselben Hoheitsgebiet mehrere Niederlassungen zu unterhalten

Dies betrifft Bestimmungen, die speziell die Möglichkeit von Dienstleistungserbringern einschränken, mehr als eine Niederlassung (z. B. durch die Eröffnung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen) in demselben Mitgliedstaat zu unterhalten.

#### Bestimmungen mit einer Verpflichtung für eine Mindestbeschäftigtenzahl

Diese Kategorie umfasst Regelungen, die den Erbringern bestimmter Dienstleistungen die Verpflichtung auferlegen, eine vorgegebene Mindestanzahl von Beschäftigten zu haben.

#### Bestimmungen mit Verpflichtungen für festgesetzte Mindest- oder Höchstpreise für die Erbringung einer Dienstleistung

Dies umfasst Regelungen zur Auferlegung von (Mindest-, Höchst- oder Fest-) Preisen, an die sich die Dienstleistungserbringer halten müssen.

#### Bestimmungen mit Verpflichtungen des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen

Diese Kategorie umfasst Regelungen, die erfordern, dass mit einer bestimmten Tätigkeit befasste Dienstleistungserbringer auch andere spezifische Dienstleistungen erbringen, die in einigen Fällen in keinem Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft stehen (z. B. die Verpflichtung für Tankstellen, Lebensmittel und Getränke zu verkaufen).

### ***3. Nationale Maßnahmen, die die Möglichkeiten von Dienstleistungserbringern einschränken, multidisziplinäre Tätigkeiten auszuführen***

Diese Anforderungen können verschiedene Formen annehmen: entweder die Verpflichtung der Dienstleistungserbringer, ausschließlich eine festgelegte spezifische Tätigkeit auszuüben, oder die Einschränkung der gemeinschaftlichen oder partnerschaftlichen Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten. Artikel 25 der Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten solche Anforderungen aufheben, mit den folgenden beiden Ausnahmen:

- für reglementierte Berufe, soweit dies gerechtfertigt ist, um die Einhaltung der Standesregeln sicherzustellen, und soweit dies nötig ist, um ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu gewährleisten;
- für Dienstleistungserbringer, die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchswesens erbringen, wenn dies zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erforderlich ist.

Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, jede einzelne Anforderung anhand dieser Kriterien zu untersuchen und diejenigen Anforderungen aufzuheben oder zu ändern, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Das Ziel dieser Konsultation von Interessengruppen in Bezug auf Artikel 25 besteht darin, die Ansichten der Interessengruppen darüber zu erfahren, ob die verbleibenden Verbote oder Einschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten nur die Dienstleistungen reglementierter Berufe oder Dienstleistungen auf dem Gebiet der Zertifizierung, der Akkreditierung, der technischen Überwachung oder des Versuchswesens betreffen und ob sie zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Dienstleistungserbringer erforderlich und verhältnismäßig sind.

## **ANFORDERUNGEN FÜR DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN**

### ***Nationale Maßnahmen, die Erbringern grenzüberschreitender Dienstleistungen auferlegt werden***

Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, ihre eigenen Anforderungen auf Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet erbringen, nur dann aufzuerlegen, wenn dies durch einen der folgenden vier Gründe gerechtfertigt werden kann:

1. öffentliche Ordnung,
2. öffentliche Sicherheit,
3. öffentliche Gesundheit,
4. Umweltschutz.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Diese vier Gründe sind Konzepte des EU-Rechts, für die es eine Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union gibt und die von ähnlichen, weiter gefassten Begriffen in nationalen Rechtsvorschriften abweichen können. Weitere Einzelheiten dazu sind in Kapitel 7.1.3.1. des Handbuchs zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erläutert.

Darüber hinaus müssen alle diese Anforderungen den folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Nichtdiskriminierung und
- Verhältnismäßigkeit.

In Artikel 16 Absatz 2 sind Beispiele für Anforderungen aufgeführt, die ein schwerwiegendes Hindernis für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen darstellen. Wenn diese Anforderungen in den nationalen Rechtsvorschriften enthalten sind, sollten sie sorgfältig überprüft worden sein (und gegebenenfalls für grenzüberschreitende Dienstleistungen geändert oder aufgehoben worden sein), da sie häufig diskriminierend oder unverhältnismäßig sein können. Es ist zu beachten, dass es weitere, an dieser Stelle nicht aufgeführte Arten von Anforderungen geben kann, die ebenfalls unter Artikel 16 fallen und zu deren Untersuchung die Mitgliedstaaten ebenfalls verpflichtet waren.

Schließlich ist zu beachten, dass in Artikel 17 der Richtlinie verschiedene Angelegenheiten (zum Beispiel solche betreffend die Anerkennung beruflicher Qualifikationen, wie zum Beispiel die jährlichen Erklärungen im Zusammenhang mit einer solchen Anerkennung) und Dienstleistungen (zum Beispiel im Post-, Elektrizitäts- und Gassektor) aufgeführt sind, für die Artikel 16 nicht gilt. Diese Angelegenheiten und Dienstleistungen sollten daher bei der Beantwortung der entsprechenden Fragen der Konsultation nicht berücksichtigt werden.

Das Ziel dieser Konsultation von Interessengruppen in Bezug auf Artikel 16 besteht darin, die Ansichten der Interessengruppen darüber zu erfahren, ob die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung weiterhin gestellten Anforderungen den in Artikel 16 festgelegten Kriterien entsprechen und ob die Befragten der Ansicht sind, dass bestimmte, weiterhin auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung angewandte Anforderungen hätten geändert oder aufgehoben werden müssen.

Zu den Arten von Anforderungen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen besonders beschränken und die die Mitgliedstaaten überprüfen und gegebenenfalls sicherstellen sollten, dass sie nicht auf Dienstleistungen angewandt werden, die aus anderen Mitgliedstaaten heraus erbracht werden, gehören die folgenden:<sup>10</sup>

Bestimmungen mit einer Verpflichtung, im Hoheitsgebiet, in dem die Dienstleistung erbracht wird, eine Niederlassung zu unterhalten

Diese Anforderung würde für jeden Dienstleistungserbringer, der eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit in einem Mitgliedstaat aufnehmen möchte, die Verpflichtung bedeuten, in diesem Mitgliedstaat eine Niederlassung einzurichten. Durch eine solche Anforderung würde es für einen Marktteilnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat unmöglich, in einem Mitgliedstaat, der diese Anforderung auferlegt, vorübergehend Dienstleistungen zu erbringen.

Bestimmungen mit einer Genehmigungs- oder Registrierungspflicht

Diese Art der Anforderung deckt Situationen ab, in denen Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten ein Verwaltungsverfahren durchlaufen und mit einer Genehmigung

---

<sup>10</sup> Weitere Beispiele für Anforderungen, die unter Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie fallen, sind in Kapitel 7.1.3.4 des Handbuchs zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführt, das unter der folgenden Adresse in allen 23 Amtssprachen verfügbar ist: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/services/services-dir/documents\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/documents_de.htm).



oder Registrierung abschliessen müssen, bevor sie die Erbringung ihrer Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat, der die Anforderung auferlegt, aufnehmen können.

Anforderungen mit einer Verpflichtung, eine Mitteilung oder Erklärung an die Behörden des Mitgliedstaates zu senden, in dem die Dienstleistung erbracht wird

Diese Art der Anforderung deckt Situationen ab, in denen Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, vor oder während der Dienstleistungserbringung in dem Mitgliedstaat, der die Anforderung auferlegt, eine Erklärung abzugeben.

Bestimmungen, die bestimmte vertragliche Vereinbarungen zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger erfordern, die eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers beschränkt

Dies sind Anforderungen, die die Möglichkeit ausschließen, als Selbstständiger bestimmte Dienstleistungstätigkeiten auszuführen, zum Beispiel durch die Verpflichtung, dass die Dienstleistungstätigkeiten stets im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses auszuführen sind.

Bestimmungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen

Dies sind Anforderungen, die die Verwendung bestimmter Arten oder Marken von Maschinen vorschreiben oder untersagen oder die erfordern, dass Dienstleistungserbringer im Aufnahmemitgliedstaat im Vorfeld eine Genehmigung für die eingesetzten Ausrüstungsgegenstände einholen oder nationale Inspektionen durchführen lassen. Dies betrifft jedoch keine Anforderungen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz erforderlich sind.

## **II. ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER GESETZLICHE ÄNDERUNGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN**

In der Anlage zu diesem Papier sind für jeden Mitgliedstaat Beispiele für und Verweise auf einschlägige nationale Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den genannten vier Artikeln der Dienstleistungsrichtlinie aufgeführt. Diese Informationen beruhen auf den Berichten der Mitgliedstaaten an die Dienststellen der Kommission. Die Dienststellen der Kommission haben diese Informationen nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Die Informationen dienen ausschließlich der Veranschaulichung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es steht Ihnen daher frei, Anmerkungen zu sämtlichen einschlägigen nationalen Bestimmungen zu machen, die in den Gegenstandsbereich dieser Konsultation fallen, selbst wenn diese im Dokument für einen spezifischen Mitgliedstaat nicht als Beispiel genannt sind.

Die Kommission möchte betonen, dass einige Mitgliedstaaten die Durchführung der Richtlinie noch nicht abgeschlossen haben und dass sich noch Rechtsakte im Annahmeverfahren befinden, insbesondere in bestimmten Dienstleistungsbranchen. Sie können sich auch zu diesen oder andern im Entwurfsstadium befindlichen hier relevanten und Ihnen bekannten Rechtsakten äußern. Es ist weiter zu beachten, dass die Konsultation nicht nur die im Rahmen der Durchführung der Richtlinie verabschiedeten Rechtsvorschriften betrifft, sondern auch bestehende rechtliche Bestimmungen, die während des Durchführungsprozesses nicht geändert wurden. Beziehen Sie bei der Beantwortung des beigefügten Fragebogens daher bitte auch diese bestehenden Maßnahmen ein.

Das Verfahren der gegenseitigen Evaluierung ist noch nicht abgeschlossen; die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament seine endgültigen Ergebnisse – einschließlich des durch die Konsultation erhaltenen Feedbacks– in einem Bericht vor, der voraussichtlich vor dem Jahresende angenommen wird.

Länderüberblicke:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/2010/services\\_directive\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/services_directive_en.htm)